Lebensmittelrecht: Pflicht zur Nährwertkennzeichnung – Countdown läuft

© Rechtsanwältin Kerstin Dieter, Hamburg

Lebensmittelrecht: Pflicht zur Nährwertkennzeichnung – Countdown läuft

Rechtsanwältin Kerstin Dieter, www.recht-vital.de, Telefon: 040 554 30 996

Die Pflicht zur Darstellung der **Nährwertinformation** ist erst ab dem 13.12.2016 verbindlich.
Lebensmittelunternehmen, die schon vor Einführung der LMIV zur Nährwertdeklaration verpflichtet waren, können diese bis zum 12.12.2016 beibehalten.
Alle anderen Unternehmen dürfen (vorher) **freiwillig** eine Nährwertdeklaration vornehmen. Diese muss jedoch ab dem 13.12.2014 den Vorgaben der LMIV entsprechen.

Pflicht zur Nährwertkennzeichnung für alle ab 13.12.2016

Muss umetikettiert werden?

Lebensmittel, die bis zum 13.12.2014 nach dem bisherigen Kennzeichnungsrecht gekennzeichnet oder in Verkehr gebracht wurden, können auch weiterhin vertrieben werden, bis die Bestände aufgebraucht sind. Solche Lebensmittel müssen also nicht neu gekennzeichnet werden.

Ausnahmen von der Pflicht zur Nährwertdeklaration

Die Vorschriften der Nährwertdeklaration gelten nicht für Nahrungsergänzungsmittel und natürliche Mineralwasser (Art. 29 Abs. 1 LMIV).
Zudem sind in Anhang V LMIV diverse weitere Ausnahmen für die Nährwertdeklaration genannt. Hier einige Beispiele:

- unverarbeitete Erzeugnisse aus einer Zutat/Zutatenklasse,
- für den menschlichen Gebrauch bestimmtes Wasser, auch wenn lediglich Kohlendioxid und/oder Aromen zugesetzt wurden,
- Kräuter, Gewürze oder Mischungen daraus,
- Salz und Salzsubstitute,
- Tafelsüßen,
- Aromen,
- Gelatine,
- Gelierhilfen für Konfitüre,
- Hefe,
- Kaugummi,
- Lebensmittel in kleiner Verpackung oder Behältnis (größte Oberfläche weniger als 45 cm^2).

Nährwertkennzeichnung bei sog. Health Claims immer notwendig!

Liegen gleichzeitig eine Ausnahme von der Nährwertkennzeichnungspflicht und nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben im Sinne der HCVO vor, ist eine Nährwertkennzeichnung gem. Art. 8 RL 2002/46/EG vorzunehmen (Art. 7 Abs. 3 HCVO).
Die Angabe einer darüberhinausgehenden freiwilligen Nährwertdeklaration nach den Vorgaben der Art. 30ff. LMIV ist möglich.

Was galt bisher?

Bereits seit einigen Jahren schon musste zwingend eine Nährwertkennzeichnung vorgenommen werden, wenn für das betreffende Lebensmittel durch eine Darstellung, Aussage in der Werbung oder mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, es besitze besondere Nährwerteigenschaften, weil es

Energie (Brennwert)
- liefert,
- in vermindertem bzw. erhöhtem Maße liefert
- oder nicht liefert,

weil es Nährstoffe
- enthält,
- in verminderter bzw. erhöhter Menge enthält
- oder nicht enthält.

Neben dem Brennwert musste nach altem Recht zwingend der Gehalt an Eiweiß, Kohlenhydraten und Fett angegeben werden.
Alternativ konnten neben dem Brennwert der Gehalt an Eiweiß, Kohlenhydraten, Zucker, Fett, gesättigten Fettsäuren, Ballaststoffen und Natrium („Big 7“) angegeben werden.

Die neue Nährwertkennzeichnung nach LMIV

Es sind ausschließlich folgende Nährwerte in der nachfolgend dargestellten Reihenfolge anzugeben (Anhang XV LMIV).
Die fett gedruckten Angaben, die sog. „Big 7 “ sind Pflichtangaben, während die anderen Angaben freiwillig gemacht werden können.
Das bisherige 1 + 4-Modell über die erweiterte Nährwertinformation des BMELV ist nicht mehr zulässig.
Die neue Nährwertkennzeichnung im Einzelnen:

- **Energie kJ/kcal**
- **Fett g**
- **davon:**
  - **gesättigte Fettsäuren g**
  - einfach ungesättigte Fettsäuren g
  - mehrfach ungesättigte Fettsäuren g
- **Kohlenhydrate g**
- **davon:**
  - **Zucker g**
  - mehrwertige Alkohole g
  - Stärke g
- Ballaststoffe g
- **Eiweiß g**
- **Salz g**
- Vitamine und Mineralstoffe in den in Anhang XIII Teil A Nr. 1LMIV angegebenen Maßeinheiten

Vitamine und Mineralstoffe dürfen nur erwähnt werden, wenn eine signifikante Menge im Lebensmittel enthalten ist.
Referenzmengen für Kinder gibt es (noch) nicht. Sie dürfen auch nicht freiwillig gemacht werden. Dies ist erst erlaubt, wenn solche Referenzmengen einzelstaatlich erlassen wurden (Art. 43 LMIV).
Zusätzlich dürfen Brennwert und Nährstoffmengen als Prozentsatz der in Anhang VIII Teil B LMIV festgelegten Referenzmengen im Verhältnis zu 100 g bzw. zu 100 ml ausgedrückt werden.

In diesem Fall muss in unmittelbarer Nähe dieser Angabe folgende zusätzliche Erklärung wörtlich abgegeben werden: „Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal)“. Dies kann z. B. durch einen Sternchenverweis geschehen.
Die Nährwertangaben dürfen zudem als grafische Darstellung z. B. für eine einzelne Portion in Form von Tönnchen wiederholt werden. Dabei ist in jedem Fall die Mindestschrifthöhe von 1,2 mm einzuhalten.

Form der Angaben

Die Nährwertdeklaration sollte in Tabellenform erfolgen. Davon kann abgesehen werden, wenn nicht genügend Platz zur Verfügung steht. In diesem Fall ist auch eine Nennung hintereinander zulässig.
Die Angabe einer Nährwertampel mit den Farben rot, gelb, grün im Sinne einer Bewertung ist nicht zulässig. Zulässig sind grundsätzlich nur verständliche, neutrale und den Verbraucher lediglich sachlich richtig informierende Symbole oder Piktogramme.

Wünschen Sie weitere Informationen zur Nährwertkennzeichnung?

In meinem Buch „Fernabsatz bei Lebensmitteln“, erschienen im Behr´s Verlag, ISBN 978-3-395468-272-0, können Sie unter anderem weitere Einzelheiten zur Nährwertkennzeichnung nachlesen.
Auf meiner Homepage finden Sie einen direkten Link mit Bestellmöglichkeit.
Selbstverständlich stehe ich Ihnen für Fragen zur Nährwertkennzeichnung sowie allen anderen Fragen des Lebensmittelrechts zudem persönlich zur Verfügung. Vereinbaren Sie einfach einen (Telefon-)Termin mit mir.

Kanzlei RechtVital
LebensmittelRecht
Kerstin Dieter | Rechtsanwältin

Rechtsanwältin Kerstin Dieter

Kanzlei RechtVital
Luruper Hauptstr. 74
22547 Hamburg
Tel.: 040-554 30 996
Fax: 040-554 30 849
Email:info@recht-vital.de
Web: www.recht-vital.de